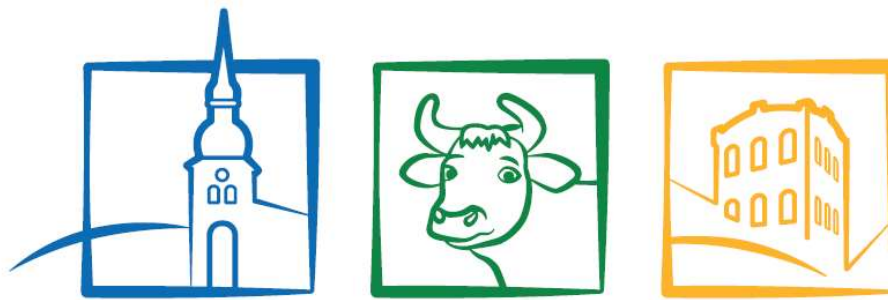
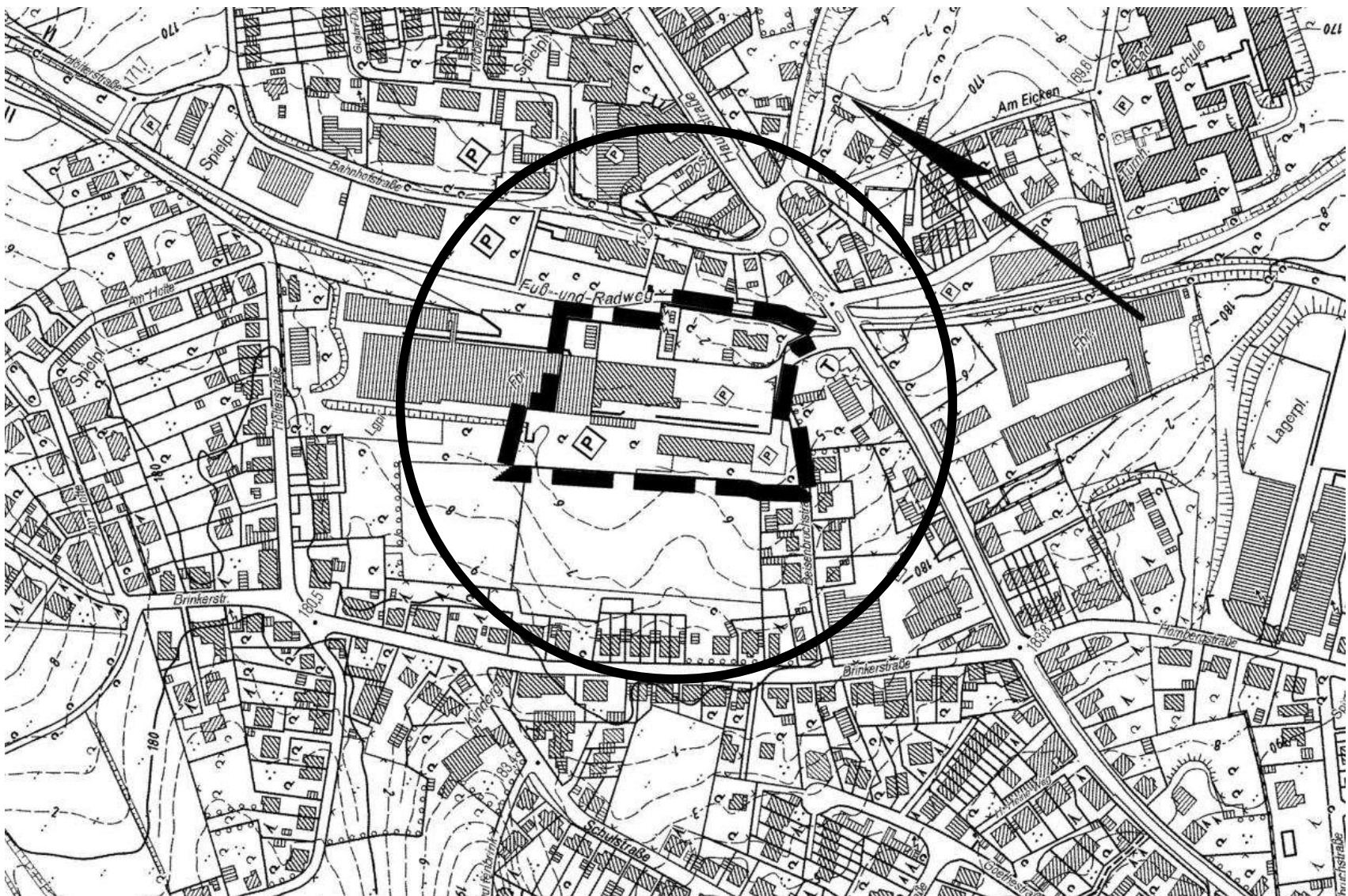




Stadt **SPROCKHÖVEL**

17. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Sprockhövel im Bereich „Beisenbruchstraße“

Entwurf



Begründung mit Umweltbericht

gem. § 5 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Sachgebiet III. 1.1 Planen und Umwelt
Postfach 922040 – 45541 Sprockhövel

Inhaltsverzeichnis

TEIL A: Begründung	3
1 Anlass der Planung	3
2 Plangebiet / Bestandssituation	4
3 Übergeordnete Vorgaben für die Bauleitplanung	5
3.1 Landesentwicklungsplan	5
3.1.1 Raum und Siedlungsstruktur	5
3.1.2 Entwicklung und Sicherung der natürlichen Lebensgrundlage	5
3.2 Regionalplan Ruhr	6
3.3 Anpassung an die Ziele der Raumordnung	6
4 Flächennutzungsplan	7
4.1 Darstellung und Stand des Verfahrens	7
4.2 Geplante Darstellung	9
5 Planinhalt	10
5.1 Einzelhandel, Zentraler Versorgungsbereich	10
5.2 Erschließung	10
5.3 Ver- und Entsorgung / Versickerung	10
5.4 Immissionsschutz	10
TEIL B: Umweltbericht	12
6 Einleitung	12
6.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Flächennutzungsplanänderung	12
6.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen	13
6.3 Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	16
6.4 Bestandsaufnahme	18
6.4.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)	18
6.4.2 Umweltmerkmale der (außerhalb des Plangebietes liegenden) Gebiete, die von der Planung voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	22
6.4.3 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands im Plangebiet bei Nichtdurchführung der Planung (soweit dies zumutbar abschätzbar ist)	22
6.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	23
6.5.1 Beschreibung der infolge der Planung zu erwartenden Wirkfaktoren	23
6.5.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere	24
6.5.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen	25
6.5.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche	25
6.5.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	25
6.5.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	25
6.5.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima	25
6.5.8 Auswirkungen auf das Schutzgut Luft	25
6.5.9 Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern 6.5.2 bis 6.5.8	25

6.5.10 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild	25
6.5.11 Auswirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt	26
6.5.12 Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete (soweit Erhaltungsziele und Schutzzwecke betroffen sind).....	26
6.5.13 Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit / Bevölkerung	26
6.5.14 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (inkl. Landschaftsbild u. biologischer Vielfalt), dem Menschen und den Kultur- und Sachgütern	26
6.6 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich	26
7 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	26
7.1 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (ggf. einschließlich einer Standortalternativenprüfung – insbesondere auf der FNP-Ebene) unter Berücksichtigung der Ziele sowie des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung	26
7.2 Gründe für die getroffene Wahl	26
8 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind	27
9 Zusätzliche Angaben	27
9.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung / Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	27
9.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt infolge der Durchführung des Bauleitplans	27
9.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung	27
9.4 Referenzliste der Quellen und Gutachten, die im Umweltbericht herangezogen wurden.....	28
TEIL A: Begründung	29
10 Maßnahmen zur Verwirklichung des Bauleitplans	29
11 Kosten und Finanzierung	29
12 Gutachten	29

TEIL A: Begründung

1 Anlass der Planung

Anlass der Planung ist ein Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Im Beisenbruch“ für die Grundstücke Beisenbruchstraße 4 und 10.

Es ist beabsichtigt, auf dem Grundstück Beisenbruchstraße 10 den vorhandenen Lebensmitteldiscounter zurück zu bauen und hier eine neue Filiale mit einer Verkaufsfläche von ca. 1.540 m² zu errichten. Des Weiteren soll ein im Ortskern ansässiger Vollsortimenter verlagert werden, wobei eine Erweiterung der Verkaufsfläche auf ca. 1.440 m² vorgesehen ist. Die vorhandene gewerbliche Nutzung im hinteren Gelände des Grundstückes bleibt in der bisherigen Form erhalten. Das derzeit als Flüchtlingsunterkunft genutzte Bürogebäude soll im Rahmen der Umsetzung der o.g. Vorhaben zurückgebaut werden.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz hat in seiner Sitzung am 29.11.2021 über den Antrag beraten und folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss befürwortet eine Änderung des Bebauungsplanes bzw. Flächennutzungsplanes und beauftragt die Verwaltung, zunächst die landesplanerische Anpassung durchzuführen.“

Der Planstandort liegt mit Ausnahme eines westlichen Teilbereiches innerhalb des Zentralen Versorgungsbereiches Niedersprockhövel. Der westliche Bereich liegt außerhalb der Abgrenzung des Zentralen Versorgungsbereiches, da er zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Einzelhandelskonzeptes als Verwaltungsgebäude eines ortsansässigen Unternehmens gedient hat.

Es wurde zunächst ein Verträglichkeitsgutachten zur Neuaufstellung der beiden Lebensmittelmärkte erstellt. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass eine wesentliche Beeinträchtigung im Hinblick auf die Funktion und die Entwicklungsfähigkeit der Zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Sprockhövel sowie der Nachbarstädte Hattingen, Wetter und Witten durch das Vorhaben nicht zu erwarten ist, sodass die landesplanerischen Aussagen zum Beeinträchtigungsverbot als erfüllt angesehen werden können. Zusammenfassend wird das Planvorhaben mit Blick auf die nachhaltige Sicherung der Nahversorgung im Stadtteil Niedersprockhövel gutachterlich befürwortet. Aus gutachterlicher Sicht ist eine Arrondierung des Zentralen Versorgungsbereiches entsprechend der vorliegenden Planungen zu befürworten. Die Anpassung des zentralen Versorgungsbereiches erfolgt im Parallelverfahren zur 17. Flächennutzungsplanänderung.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Sprockhövel aus dem Jahr 1998 stellte den Bereich als Gewerbliche Baufläche dar. Das Erfordernis der Planung ergibt sich aus § 5 Abs. 1 BauGB:

„Im Flächennutzungsplan (FNP) ist für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen.“

Da der großflächige Einzelhandel nur in Sondergebieten zulässig ist und der Flächennutzungsplan in seiner derzeit gültigen Fassung für den Bereich eine Gewerbliche Baufläche darstellt, ist ein Änderungsverfahren bauplanungsrechtlich erforderlich.

Die Stadt Sprockhövel beabsichtigt daher mit der 17. Änderung, diesen Bereich entsprechend den städtebaulichen Zielen als „Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Lebensmittelmarkt“ im Flächennutzungsplan darzustellen.

Des Weiteren soll der nordöstlich der geplanten Lebensmittelmärkte befindliche Bereich entsprechend seiner tatsächlichen Nutzung als gemischte Baufläche im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

2 Plangebiet / Bestandssituation

Das ca. 1,65 ha große Plangebiet Gemarkung Niedersprockhövel, Flur 5 liegt im Siedlungsschwerpunkt Niedersprockhövel. Der Bereich wird derzeit überwiegend gewerblich bzw. durch einen vorhandenen Lebensmitteldiscounter genutzt. Das ehemalige Verwaltungsgebäude des nordwestlich angrenzenden Unternehmens dient aktuell als temporäre Unterkunft für Geflüchtete.

Angrenzend befinden sich im Südwesten bis Südosten an den Straßen Im Winkel sowie der Beisenbruchstraße überwiegend Wohngebäude. Im Norden bzw. Nordosten verläuft die Glückauf-Trasse als regionale Radwegeverbindung. Das Plangebiet befindet sich überwiegend innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches Niedersprockhövel, welcher sich in nordöstlicher Richtung an der Hauptstraße mit einem großen Einzelhandelsangebot konzentriert.

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Beisenbruchstraße“ ist im nachstehenden Übersichtsplan durch Umrandung gekennzeichnet:

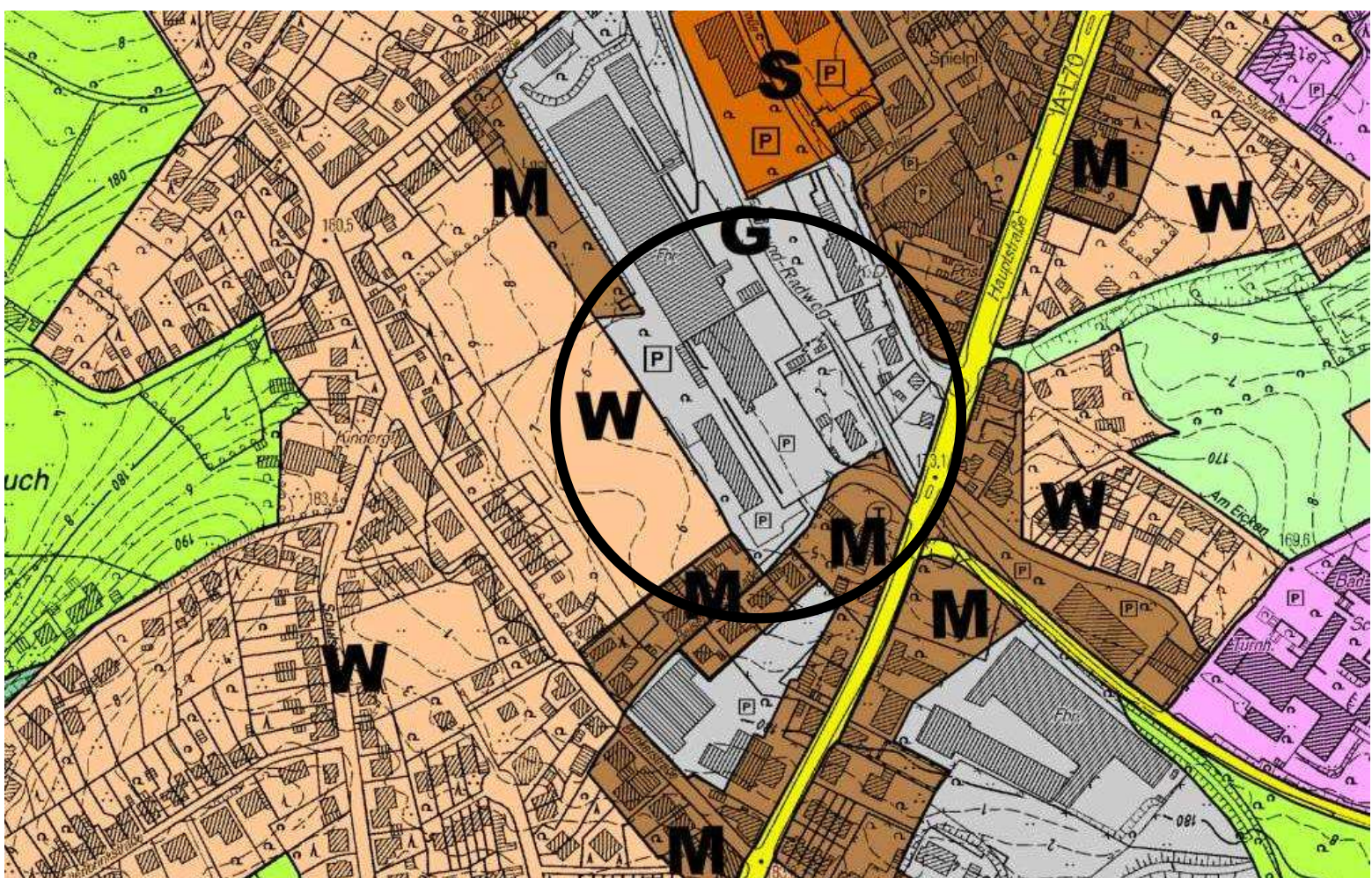


Abb. 1: Lage des Änderungsbereiches der 17. Änderung im Bestandsplan (maßstabslos)

3 Übergeordnete Vorgaben für die Bauleitplanung

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung anzupassen. Die Ziele sind im Landesentwicklungsplan und der darauffolgenden Ebene der Regionalplanung niedergelegt.

3.1 Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan (LEP) NRW vom 08.02.2017 versteht sich als fachübergreifende, integrierte Konzeption bezüglich der Schwerpunkte der räumlichen Entwicklung in Nordrhein-Westfalen. Die Flächennutzungsplanänderung ist aufgrund der Lage innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) mit dem Ziel 6.5-1 des LEP NRW vereinbar.

Der Planstandort liegt überwiegend innerhalb des Zentralen Versorgungsbereiches Niedersprockhövel. Lediglich der westliche Teilbereich des Grundstückes wurde im Rahmen der 1. Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes aufgrund der damaligen Nutzungsstrukturen nicht in den Zentralen Versorgungsbereich einbezogen.

Die Anpassung der räumlichen Abgrenzung des Zentralen Versorgungsbereiches erfolgt im Parallelverfahren zur 17. Änderung des FNP. Unter dieser Prämisse ist die Flächennutzungsplanänderung mit dem Ziel 6.5-2 des LEP NRW vereinbar.

Gemäß Ziel 6.5-3 des LEP NRW dürfen durch die Darstellung und Festsetzung von Kerngebieten und Sondergebieten für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevanten Sortimenten zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Der Planung liegen eine entsprechende Auswirkungsanalyse im Rahmen der 1. Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Sprockhövel sowie ergänzende gutachterliche Stellungnahmen (21.04.2017, 15.08.2017) der CIMA Beratung + Management GmbH, Köln sowie zuletzt das Verträglichkeitsgutachten zur Neuaufstellung zweier Lebensmittelmärkte vom 12.03.2025 zugrunde. Die Regionalplanungsbehörde schätzt diese als plausibel ein, sodass mit wesentlichen Beeinträchtigungen von zentralen Versorgungsbereichen nicht zu rechnen ist.

3.1.1 Raum und Siedlungsstruktur

Die Stadt Sprockhövel hat den Rang eines Mittelzentrums, das auf das Oberzentrum Wuppertal ausgerichtet ist. Die Stadt Sprockhövel zählt zur Ballungsrandzone zwischen den Ballungskernen Ruhrgebiet und Wuppertal.

Die Ballungsrandzonen haben vorrangig die Aufgabe, eine geordnete Siedlungsentwicklung zu gewährleisten und sollen zugleich eine Entlastungsfunktion für die Ballungskerne herstellen.

3.1.2 Entwicklung und Sicherung der natürlichen Lebensgrundlage

Die Fläche liegt im Landesentwicklungsplan (LEP) NRW in der Ballungsrandzone. Weitere Darstellungen trifft der LEP nicht, es werden also keine raumbedeutsamen Planungen durch die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes berührt.

Die siedlungsräumliche Schwerpunktbildung von Wohnungen und Arbeitsstätten in Verbindung mit zentralörtlichen Einrichtungen ist in den Siedlungsschwerpunkten anzustreben. Die Planung entspricht daher den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung.

3.2 Regionalplan Ruhr

Im Regionalplan Ruhr (RP Ruhr, Stand Februar 2024) ist der Planbereich als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt.

Die geplante Änderung entspricht daher den Zielen des Regionalplanes Ruhr.

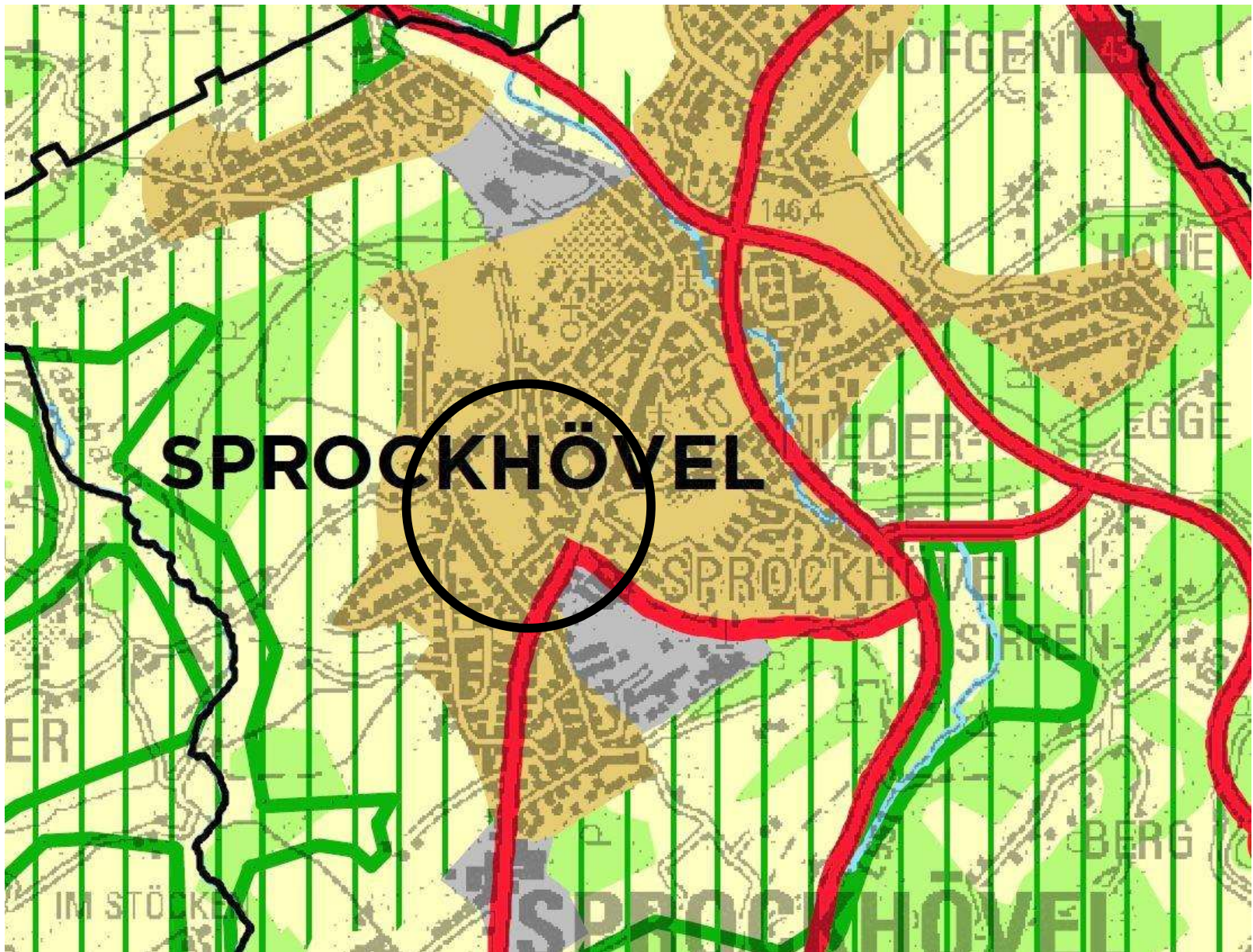


Abb. 2: Ausschnitt RP Ruhr Sprockhövel-Niedersprockhövel (maßstabslos)

3.3 Anpassung an die Ziele der Raumordnung

Gemäß § 20 Landesplanungsgesetz (LPG) hat die Gemeinde die Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung wurde seitens der Verwaltung am 04.11.2021 angefragt.

Der Regionalverband Ruhr hat mit E-Mail vom 24.11.2021 die Stellungnahme abgegeben, dass die Festsetzung von Kerngebieten oder Sondergebieten gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) möglich ist. Derzeit befinden sich die Vorhaben noch innerhalb eines im aktuell geltenden Regionalplan festgelegten Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB). Daher verstieße eine entsprechende Bauleitplanung im Moment (noch) gegen Ziel 6.5-1 Landesentwicklungsplan (LEP) NRW.

Im Entwurf des Regionalplans Ruhr ist hingegen die Festlegung eines ASBs vorgesehen, so dass nach Inkrafttreten des Regionalplans Ruhr die Darstellung und Festsetzung von Kerngebieten oder Sondergebieten gem. § 11 Abs. 3 BauNVO voraussichtlich im Einklang mit Ziel 6.5-1 LEP NRW stehen wird.

Des Weiteren wird seitens des Regionalverbands ausgeführt, dass der Standortbereich zurzeit noch nicht vollständig innerhalb des Zentralen Versorgungsbereichs gemäß Einzelhandelskonzept liegt. Es wird daher empfohlen, das Einzelhandelskonzept wie von der Verwaltung beabsichtigt entsprechend zu ändern und den Zentralen Versorgungsbereich anzupassen.

In der Zusammenfassung bestehen nach Inkrafttreten des Regionalplans Ruhr aus Sicht des Regionalverbands Ruhr keine Bedenken.

Der Regionalplan Ruhr ist zwischenzeitlich in Kraft getreten.

Der Regionalverband Ruhr wird im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB erneut beteiligt. In diesem Zusammenhang wird auch der nordöstlich als Gemischte Baufläche auszuweisender Bereich auf dessen Vereinbarkeit mit dem RP Ruhr abgeprüft.

Da die Änderung des Bebauungsplanes im Verfahren gemäß § 30 BauGB durchgeführt werden muss, wird der Flächennutzungsplan für den Planbereich im Parallelverfahren gemeinsam mit der Anpassung des ZVB geändert.

4 Flächennutzungsplan

4.1 Darstellung und Stand des Verfahrens

Der Flächennutzungsplan der Stadt Sprockhövel aus dem Jahr 1998 stellt den Bereich derzeit als Gewerbliche Baufläche dar. Zur Umsetzung der Planung ist die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Im Beisenbruch“ notwendig. Das Bebauungsplanänderungsverfahren wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Flächennutzungsplanänderung durchgeführt.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz hat erstmalig in seiner Sitzung am 29.11.2021 über die Verfahren beraten und folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss befürwortet eine Änderung des Bebauungsplanes bzw. Flächennutzungsplanes und beauftragt die Verwaltung, zunächst die landesplanerische Anpassung durchzuführen.“

Die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung wurde seitens der Verwaltung angefragt. Der Regionalverband Ruhr hat mit E-Mail vom 24.11.2021 die in Kapitel 3.3 beschriebene Stellungnahme abgegeben.

Der Planentwurf zur 17. FNP-Änderung wurden dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz in seiner Sitzung am 22.08.2022 vorgestellt. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss nimmt die Planung zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB durchzuführen.“

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand am 24.10.2022 eine öffentliche Anhörung statt. Der Planentwurf wurde im Rahmen der Veranstaltung vorgestellt. Hinsichtlich der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes kamen Fragen zur Art der baulichen Nutzung „Sondergebiet“ auf, welche verwaltungsseitig beantwortet wurden. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, die vom 25.10.2022 bis 11.11.2022 einschließlich stattfand, wurden 3 weitere schriftliche Eingaben vorgebracht. Eingaben, welche sich auf die 17. FNP-Änderung bezogen, wurden nicht vorgebracht.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz hat in seiner Sitzung am 27.02.2023 über das Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung beraten und folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss nimmt das Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur Kenntnis und beschließt, unter Abwägung der unterschiedlichen Belange wie in der Stellungnahme der Verwaltung zu verfahren.“

Das Scoping erfolgte in der Zeit vom 24.04.2024 bis zum 24.05.2024 einschließlich. Es wurden lediglich Hinweise zum Fund von Bodendenkmälern vorgebracht.

Der nächste Verfahrensschritt ist die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB sowie der Nachbargemeinden.

4.2 Geplante Darstellung

Im Vorfeld wurde eine Verträglichkeitsanalyse von der CIMA Beratung und Management GmbH erstellt, um mögliche Auswirkungen durch die Neuaufrstellung der beiden Lebensmittelmärkte prognostizieren zu können. Im Einzelnen ist beabsichtigt, die Verkaufsflächenerweiterung des Lebensmitteldiscounters auf 1.540 m² und die Verlagerung des Lebensmittelvollsortimenters mit einer zukünftigen Verkaufsfläche von 1.440 m² im Sondergebiet (SO) planungsrechtlich zu ermöglichen.

Der Änderungsbereich hat eine Größe von insgesamt ca. 16.500 m².

Die Stadt beabsichtigt, entsprechend den städtebaulichen Zielen die gewerbliche Baufläche in einer Größe von 13.700 m² in Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung Lebensmittelmärkte, maximale Verkaufsfläche ca. 2.980 m² zu ändern.

Des Weiteren soll der nordöstlich der geplanten Lebensmittelmärkte befindliche Bereich in einer Größe von ca. 2.410 m² entsprechend seiner tatsächlichen Nutzung als gemischte Baufläche (M) im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Zwei im Änderungsbereich liegende, der Energieversorgung dienende Grundstücke mit einer Fläche von ca. 416 m² sollen unverändert im Flächennutzungsplan weiterhin als Gewerbefläche dargestellt bleiben.

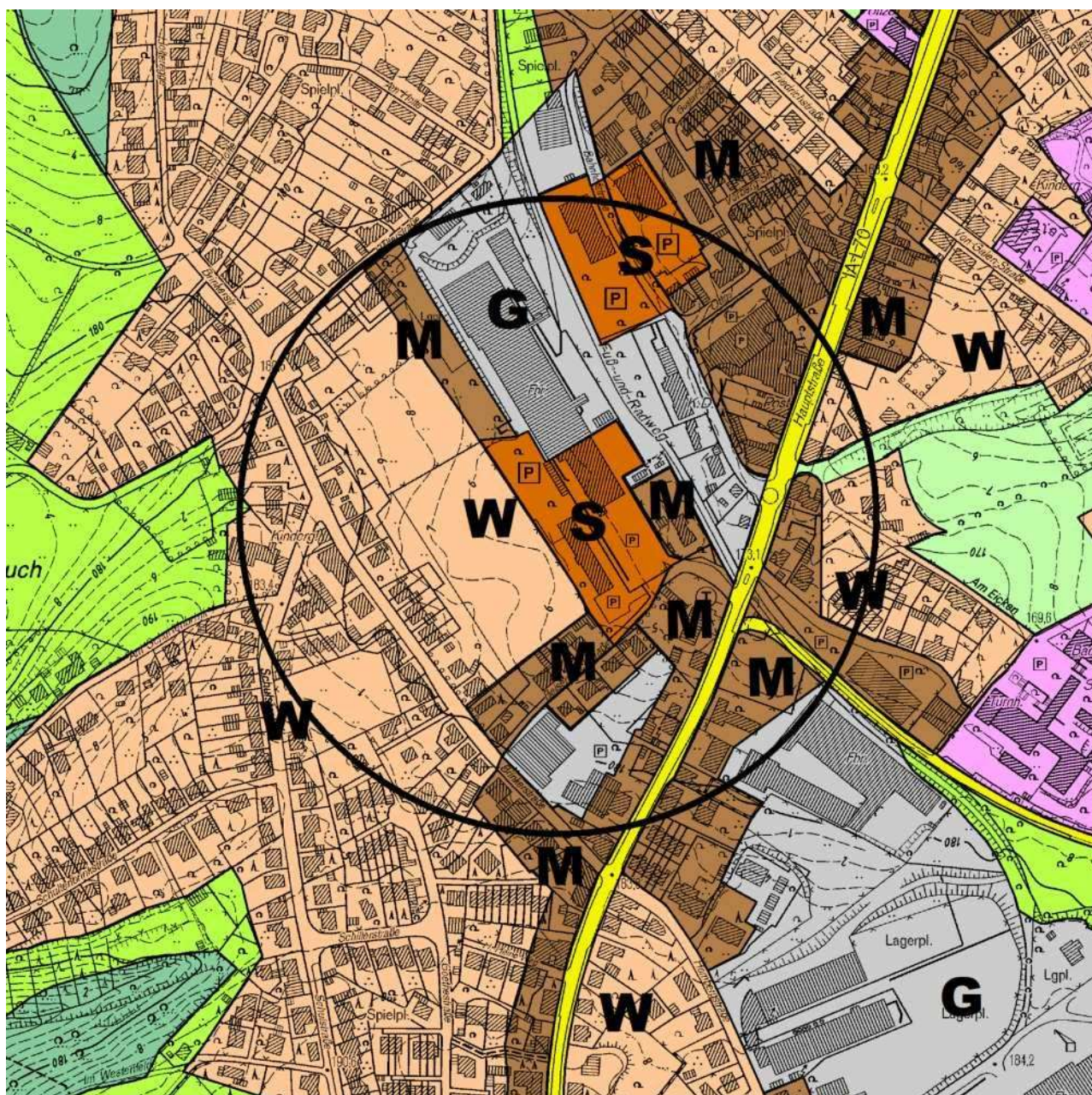


Abb. 3: Änderungsbereiches der 17. Änderung (maßstabslos)

5 Planinhalt

5.1 Einzelhandel, Zentraler Versorgungsbereich

Das Vorhaben liegt größtenteils innerhalb des Versorgungsbereiches von Niedersprockhövel. Ein Verträglichkeitsgutachten zur Neuaufstellung der beiden Lebensmittelmärkte in Sprockhövel-Niedersprockhövel wurde von der CIMA Beratung und Management GmbH am 12.03.2025 erstellt und bringt hervor, dass eine wesentliche Beeinträchtigung im Hinblick auf die Funktion und die Entwicklungsfähigkeit des Nahversorgungszentrums Niedersprockhövel sowie angrenzender zentraler Versorgungsbereiche nicht zu erwarten ist.

Eine konkretere Betrachtung des Einzelhandels und der einhergehenden Neuaufstellung, u.a. mit Aussagen zur Zulässigkeit einzelner Sortimente, erfolgt im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Im Beisenbruch“.

5.2 Erschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Beisenbruchstraße. Zur Verbesserung der fußläufigen Erreichbarkeit wird der einseitig der Beisenbruchstraße verlaufende Gehweg bis auf das Grundstück des Vorhabenträgers ausgebaut, sodass eine durchgehende fußläufige Erreichbarkeit bis zur Wuppertaler Straße gesichert ist.

Des Weiteren werden die Parkplatzflächen der beiden Lebensmittelmärkte so gestaltet, dass eine fußgänger- und radfahrerfreundliche Wegeführung gewährleistet ist. Abschließend soll die bestehende Wegeverbindung an die Glückauf-Trasse für den Fuß- und Radverkehr attraktiv ausgebaut werden.

Zur Beurteilung einer möglichen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des vorhandenen Straßennetzes wurde im Januar 2025 durch das Ingenieurbüro Brilon Bondzio Weiser aus Bochum eine Verkehrsuntersuchung durchgeführt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Bauvorhaben die allgemeine Verkehrssituation und die Wohnqualität im Untersuchungsraum nicht spürbar beeinträchtigt wird und eine leistungsfähige verkehrliche Erschließung gewährleistet bleibt.

5.3 Ver- und Entsorgung / Versickerung

Das anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser soll in den vorhandenen Mischwasserkanal DN 1600, welcher nordöstlich unter der Glückauf-Trasse verläuft, eingeleitet werden. Die Dimensionierung des vorhandenen Kanals wird für ausreichend erachtet. Eine Darstellung im Flächennutzungsplan ist nicht vorgesehen.

Die interne Ver- und Entsorgung sowie die detaillierten Angaben zur Niederschlagswasserversickerung bzw. -einleitung sowie zum Überflutungsschutz werden im Rahmen des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Im Beisenbruch“ geprüft und geregelt.

5.4 Immissionsschutz

Um die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Zuge der Planung zu berücksichtigen, wurde zur sachgemäßen Beurteilung

möglicher Lärmauswirkungen mit Datum vom 05.03.2025 eine Schalltechnische Untersuchung im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Im Beisenbruch“ vom Gutachterbüro des TÜV Nord aus Essen durchgeführt. Die auf das Plangebiet sowie dessen Umgebung einwirkenden Geräuschemissionen und -immissionen wurden ermittelt und bewertet.

Generell wird dabei für jeden Immissionsort die Gesamtbelastung aus allen technischen Geräuschquellen ermittelt.

Die Richtwerte nach TA Lärm bilden für ein Allgemeines Wohngebiet den Oberrichtwert von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts. Für ein Mischgebiet gelten 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts.

Im Bericht kommt der Gutachter zu folgendem Ergebnis:

„[...] die Immissionsrichtwerte [werden] an allen Immissionspunkten für die betroffenen Maximalannahmen eingehalten.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne der TA Lärm durch Geräuschemissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, werden durch die Anlage nicht verursacht.

Die Anforderungen der TA Lärm werden erfüllt.“

Voraussetzung für diese Einschätzung ist, dass die im Gutachten unter Kapitel 6 – Schallschutzmaßnahmen aufgeführten Punkte eingehalten bzw. umgesetzt werden.

TEIL B: Umweltbericht

6 Einleitung

Ein umfassender Umweltbericht wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Im Beisenbruch“ erstellt, welche im Parallelverfahren zur Flächennutzungsplanänderung durchgeführt wird.

Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) betrifft einen Teil des westlichen Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 73 „Im Beisenbruch“. Angrenzend befinden sich im Südwesten bis Südosten in Bereich der Straße „Im Winkel“ sowie an der Beisenbruchstraße überwiegend Wohngebäude. Im Norden bzw. Nordosten verläuft die Glückauf-Trasse als regionale Radwegeverbindung. Das Plangebiet befindet sich überwiegend innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches Niedersprockhövel, welcher sich in nordöstlicher Richtung an der Hauptstraße mit einem großen Einzelhandelsangebot konzentriert.

Über die im Umweltbericht der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Im Beisenbruch“ näher zu beschreibenden und zu bewertenden Auswirkungen hinaus ergeben sich keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen durch die Flächennutzungsplanänderung, da die Flächennutzungsplanänderung in der Regelungstiefe nicht über die Festsetzungen des Bebauungsplanes hinausgeht. Eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nach § 1 a BauGB ist Teil des Umweltberichtes des Bebauungsplanverfahrens.

Nachfolgend ist der Umweltbericht zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgeführt.

6.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Der Flächennutzungsplan der Stadt Sprockhövel aus dem Jahr 1998 stellt den Bereich derzeit als Gewerbliche Baufläche dar. Zur Umsetzung der Planung ist die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Im Beisenbruch“ notwendig. Das Bebauungsplanänderungsverfahren wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Flächennutzungsplanänderung durchgeführt.

Im Vorfeld wurde eine Verträglichkeitsanalyse von der CIMA Beratung und Management GmbH erstellt, um mögliche Auswirkungen durch die Neuauaufstellung der beiden Lebensmittelmärkte prognostizieren zu können. Im Einzelnen ist beabsichtigt, die Verkaufsflächenerweiterung des Lebensmitteldiscounters auf 1.540 m² und die Verlagerung des Lebensmittelvollsortimenters mit einer zukünftigen Verkaufsfläche von 1.440 m² im Sondergebiet (SO) planungsrechtlich zu ermöglichen.

Der Änderungsbereich hat eine Größe von insgesamt ca. 16.520 m².

Die Stadt beabsichtigt, entsprechend den städtebaulichen Zielen die gewerbliche Baufläche in einer Größe von ca. 13.700 m² in Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung Lebensmittelmärkte, maximale Verkaufsfläche ca. 2.980 m², zu ändern.

Des Weiteren soll der nordöstlich der geplanten Lebensmittelmärkte befindliche Bereich in einer Größe von ca. 2.410 m² entsprechend seiner tatsächlichen Nutzung als gemischte Baufläche (M) im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Zwei im Änderungsbereich liegende, der Energieversorgung dienende Grundstücke mit einer Fläche von ca. 416 m², sollen unverändert im Flächennutzungsplan weiterhin als Gewerbefläche dargestellt bleiben.

6.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen

Innerhalb der Fachgesetze werden für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der nachfolgenden Prüfung der relevanten Schutzgüter in Bezug auf den Flächennutzungsplan von Bedeutung sein können. Dies soll eine Einordnung der mit dem Flächennutzungsplan verfolgten konkreten städtebaulichen Ziele im Verhältnis zu den übergeordneten Richtwerten des Umweltschutzes ermöglichen. Die Umweltziele können insbesondere im Hinblick auf den Arbeitsschritt der Bewertung als Maßstab genutzt werden.

Hier sind vor allem solche Funktionen hervorzuheben, die besondere Bedeutung für die einzelnen Schutzgüter haben können.

Nachfolgende Zielaussagen der Fachgesetze sind im vorliegenden Fall relevant:

Tab. 1: Ziele des Umweltschutzes

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch	Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne. Zu beachten ist die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern.
	Bundesimmissionsschutzgesetz incl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz / Landesnaturschutzgesetz	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu

	natur- schutz- gesetz NRW	schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass • die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, • die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, • die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie • die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	Bauge- setzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere • die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie • die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a) bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen.
Boden	Bundesbo- denschutz- gesetz	Ziele des BBodSchG sind der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als: • Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen, • Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, • Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), • Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, • Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, • der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen,

	Baugesetzbuch	• Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, • die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten. Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Dem wird durch die Planung Rechnung getragen, da eine merkliche Neuversiegelung durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht bedingt wird.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Landeswassergesetz NRW	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Luft/Klima	Landesnaturschutzgesetz NRW	Als räumlich differenzierte Entwicklungsziele kommen insbesondere in Betracht: ..., die Entwicklung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas. Da die Änderung des Flächennutzungsplanes keine essentielle Veränderung des Ist-Zustands bedingt, ist von einer relevanten klimatischen Veränderung im Plangebiet nicht auszugehen.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz/ Landesnaturschutzgesetz NRW/ Bundeswald-/Landesforstgesetz NRW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggfls. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

	Umwid- mungs- sperrklauseln nach § 1a Bau- gesetz- buch	Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Eine Umnutzung einer der o.g. Flächennutzungsformen wird durch die Planung nicht bedingt.
--	--	---

Fachpläne aus den Bereichen des Abfall- und Immissionsschutzes sind nicht vorhanden. Als relevante planerische Vorgaben und Vorhaben sowie informelle Aussagen sind insbesondere zu nennen:

Landesentwicklungsplan NRW

Im Landesentwicklungsplan ist die Stadt Sprockhövel als Mittelzentrum in der Ballungsrandzone dargestellt. Das Plangebiet liegt in dieser Ballungsrandzone.

Regionalplan Ruhr

Auch der Gebietsentwicklungsplan des Regionalverbandes Ruhr, Teilabschnitt 27 (Hattingen, Witten, Wetter, Sprockhövel, Gevelsberg, Schwelm, Ennepetal) (Stand 2024) stellt das Plangebiet als allgemeinen Siedlungsbereich dar.

Landschaftsplan Hattingen / Sprockhövel

Belange des geltenden Landschaftsplanes werden durch die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.

Aus der nachfolgenden Analyse der Umweltauswirkungen ergibt sich die Art und Weise, wie diese hier dargelegten Ziele berücksichtigt werden. Dabei ist festzuhalten, dass die Ziele der Fachgesetze über einen bewertungsrelevanten Rahmen inhaltlicher Aspekte hinaus auch konkrete, räumlich zu berücksichtigende Festsetzungen vorgeben.

Die Ziele der Fachgesetze stellen damit gleichzeitig auch den Bewertungsrahmen für die einzelnen Schutzgüter dar. So werden beispielsweise bestimmte, schutzgutspezifische Gegebenheiten auf der Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben bewertet.

Somit spiegelt sich der jeweilige Zielerfüllungsgrad der fachgesetzlichen Vorgaben auch in der Bewertung der Auswirkungen wieder, denn je höher die Intensität einer spezifischen Beeinträchtigung des Vorhabens auf ein bedeutungsvolles Schutzgut ist, umso geringer ist die Möglichkeit, die jeweiligen gesetzlichen Ziele zu erreichen. Damit steigt die Erheblichkeit einer Auswirkung bei Funktionen mit hoher oder sehr hoher Bedeutung immer dann auch über die jeweilige schutzgutbezogene Erheblichkeitsschwelle.

6.3 Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Umweltprüfung erfolgen soll. Die Umweltprüfung bezieht sich dabei auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden angemessener Weise verlangt wer-

den kann. Die Frage der Angemessenheit hängt davon ab, ob die Prüfung überhaupt möglich ist bzw. ob der Wert der zu erwartenden Erkenntnis so hoch ist, dass der zu betreibende Prüfaufwand zu rechtfertigen ist.

Bestimmte Umweltbelange, für die eigentlich nach Nr. 2b der Anlage 1 BauGB erhebliche Auswirkungen beschrieben und bewertet werden sollen, sollen abweichend von der Gliederungssystematik der Anlage 1 unter 6.2 des Umweltberichts abgehandelt werden. Dies betrifft folgende Belange:

- Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe e) BauGB),
- Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe f) BauGB),
- Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g) BauGB),
- Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe h) BauGB).

Es soll also die Art erläutert werden, inwieweit die als Ziele formulierten Umweltbelange im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Planungsauswirkungen auf diese hier aufgeführten Belange zu beschreiben, erscheint hingegen unzumutbar. Darauf soll daher verzichtet werden.

Ferner soll im Kapitel 6.2 des Umweltberichts auf folgende weitere Umweltziele nach § 1a BauGB eingegangen werden:

- Bodenschutzklausel (§ 1a Abs. 2 BauGB)
- Umwidmungssperrklausel in Bezug auf landwirtschaftliche Flächen (§ 1a Abs. 2 Satz 2 – (1) – BauGB)
- Umwidmungssperrklausel in Bezug auf Waldflächen (§ 1a Abs. 2 Satz 2 – (2) – BauGB)
- Umwidmungssperrklausel in Bezug auf für Wohnzwecke genutzte Flächen (§ 1a Abs. 2 Satz 2 – (3) – BauGB)
- Klimaschutzklausel (§ 1a Abs. 5 BauGB)

Die Beschreibung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung soll sich insbesondere auf die direkten Auswirkungen beziehen. Die Beschreibung soll auch auf indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurzfristige, mittelfristige und langfristige, ständige und vorübergehende sowie positive und negative Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstreckt werden, sofern sie sich in signifikanter Form ergeben würden und sich mit angemessenem Aufwand feststellen lassen.

Die Beschreibung indirekter, sekundärer, kumulativer, grenzüberschreitender, kurzfristiger, mittelfristiger und langfristiger, ständiger und vorübergehender sowie positiver und negativer Auswirkungen erfolgt nur im Falle gegebener Erheblichkeit und bei vertretbarem Untersuchungsaufwand. Der Umweltbericht wird

also nicht dadurch unvollständig, dass bspw. grenzüberschreitende Auswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Bodens nicht beschrieben werden. Regelmäßig ist die Prüfungstiefe der Umweltbelange auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht so detailliert, wie auf Ebene des Bebauungsplanes. Auch hieraus kann sich ergeben, dass auf einzelne, für die Flächennutzungsplanebene nicht relevante Darstellungen, verzichtet wird.

Hinweis: In Nr. 2b Halbsatz 4 der Anlage 1 zum BauGB wird gefordert, dass die Beschreibung nach Halbsatz 2 [der Nr. 2b] zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung tragen soll. Es sind der Stadt Sprockhövel keine weiteren festgelegten Umweltschutzziele bekannt, denen bei der Beschreibung der Auswirkungen in diesem Teil des Umweltberichts nicht hinreichend Rechnung getragen würde, soweit die Auswirkungsbeschreibung hinsichtlich der festgelegten Untersuchungspunkte sachgemäß erfolgt. Gesonderter, sich auf Halbsatz 4 beziehender Ausführungen bedarf es im Umweltbericht insoweit nicht.

6.4 Bestandsaufnahme

6.4.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

Schutzgut Tiere:

Für das Plangebiet liegen der Unteren Naturschutzbehörde und der Biologischen Station keine Angaben zum Vorkommen planungsrelevanter Arten vor.

Fledermäuse

Nach Auswertung der Messtischblattdaten (LANUK: Planungsrelevante Arten des 1. Quadranten des Messtischblattes 4609) ist ein Auftreten der 5 planungsrelevanten Arten Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) im Vorhabenbereich potenziell möglich. Als Quartiere geeignete Höhlenbäume sind im Planbereich nicht vorhanden. Eine Nutzung der Gebäude als Winterquartier durch Fledermäuse wird aufgrund der Nutzungen sowie der baulichen Gebäudeeigenschaften ausgeschlossen. Nicht auszuschließen ist, dass im Bereich der Gebäude eine Nutzung als Sommerquartier durch Individuen insbesondere der Zwergfledermaus oder der Fransenfledermaus erfolgt. Auch ein Vorkommen der Teichfledermaus oder des Großen Abendseglers wäre theoretisch denkbar, wird aber aufgrund kaum vorhandener, für die Arten geeigneter Jagdhabitats im Umfeld des Planbereiches als unwahrscheinlich betrachtet.

Eine Nutzung der Gebäude als Winterquartier durch die genannten Arten kann aufgrund der jeweiligen Ansprüche an ein solches Quartier mit Blick auf die hier gegebenen Möglichkeiten ausgeschlossen werden. Für alle 5 Fledermausarten können die umliegenden Bereiche sowie der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes Bestandteil des Jagdhabitats sein, wobei dies für den Großen Abendsegler sowie die Teichfledermaus eher als unwahrscheinlich angesehen wird.

Vögel

Für die meisten planungsrelevanten Arten (größere Raubvögel, Eulen, Höhlenbrüter) sind im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes keine geeigneten Bruthabitate vorhanden. Auch als Nahrungshabitat wird der Planbereich für die vorgenannten Raubvögel und Eulen als uninteressant eingestuft. Eine Ausnahme bilden hier eventuell Sperber und Turmfalke.

Nicht grundsätzlich auszuschließen sind Brutvorkommen von Bluthänfling und Girlitz sowie von Mehlschwalben. Zudem ist es wahrscheinlich, dass die kleineren Singvogelarten unter den planungsrelevanten Arten sowie Schwalben- oder wie oben genannt, einzelne Greifvogelarten den Bereich im Rahmen der Nahrungssuche nutzen.

Reptilien

Für den Bereich der Flächennutzungsplanänderung führt das LANUK im relevanten Quadranten mit der Zauneidechse eine planungsrelevante Reptilienart auf. Die Art bevorzugt lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte, wärmebegünstigte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Sekundär besiedelt die Art auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Steinbrüche, alte Gemäuer, südexponierte Straßenböschungen und Eisenbahndämme. Im Änderungsbereich existieren nach Einschätzung der Stadtverwaltung keine geeigneten Habitat-Strukturen für die Art.

Sonstige nicht planungsrelevante Arten

Das Plangebiet wird für ubiquitäre Vogelarten mit hoher Anpassungsfähigkeit in einzelnen kleinen Bereichen von Bedeutung sein. Insbesondere die Gehölzstrukturen bieten Kleinsäugetieren (z.B. Eichhörnchen) und verschiedenen „Allerweltsarten“ unter den Vögeln (z.B. Amsel, Rotkehlchen, Buchfink, Heckenbraunelle, Zaunkönig) entsprechende Rückzugs- und Nahrungsräume.

Schutzgut Pflanzen:

Die Flächennutzungsplanänderung betrifft nahezu ausschließlich Flächen, die entweder derzeit vollversiegelt sind oder großenteils mit nicht heimischen Pflanzenarten bepflanzt wurden. Durchgehend heimische Vegetationsstrukturen wurden im Bereich der Flächennutzungsplanänderung mit sehr kleinflächigen Ausnahmen im Rahmen der durchgeführten Vegetationsaufnahme nicht angetroffen.

Schutzgut Fläche:

Die „Fläche“ als weiteres Schutzgut des Umweltberichtes soll einen Schwerpunkt auf den Flächenverbrauch legen, der aber eigentlich kein (eigenes) Schutzgut darstellt, sondern einen Umwelt- oder auch Nachhaltigkeitsindikator für die Bodenversiegelung bzw. den Verbrauch von unbebauten, nicht zersiedelten und unzerschnittenen Freiflächen ist.

Der Geltungsbereich der gesamten 17. Flächennutzungsplanänderung umfasst ca. 1,65 ha Fläche.

Die Ausführungen zur Bodenversiegelung und zum Freiflächenverbrauch sind dem nachfolgenden Kapitel zu entnehmen.

Schutzgut Boden:

Auf der Bodenkarte von NRW 1:50.000 des Geoportals Nordrhein-Westfalen wird für den Bereich der Flächennutzungsplanänderung eine Parabraunerde als natürlich vorkommender Boden angegeben. Aufgrund der vorhandenen, großflächigen baulichen Überprägung und der großflächigen bereits vorhandenen Versiegelung, sowie topographischen Anpassungen ist sicher davon auszugehen, dass natürlich entstandene Bodenverhältnisse an keiner Stelle des Plangebietes mehr anzutreffen sind.

Der größte Teil des Plangebietes ist mit Ausnahme des östlichen Randbereiches als Altlasten-Standort ausgewiesen.

Schutzgut Wasser:

Grundwasser

Relevant hoch anstehendes Grundwasser ist innerhalb des Plangebietes nicht bekannt.

Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes sowie auf angrenzenden Flächen nicht vorhanden.

Schutzgut Luft / Klima:

Das Plangebiet gehört dem nordwestdeutschen Klimaraum mit milden Wintern und kühlen Sommern an. Das Klima ist von hohen Niederschlagsmengen um 1000 mm/a mit einem Sommermaximum (bis zweigipfeligen Maxima) und relativ niedrigen Jahresmitteltemperaturen geprägt.

Klimatope

Das Klima des Plangebietes und der angrenzenden Bereiche zeichnet sich aufgrund der vorherrschenden Nutzungsstrukturen durch Stadtklima und Stadtrandklima aus. Im bebauten Bereich überwiegen die städtischen Klimabedingungen, die aufgrund der Baustruktur zum größten Teil unter dem Einfluss des Freilandes stehen. Die Klimaelemente Temperatur, Feuchte, Wind und Strahlung werden unter dem Einfluss der Siedlungsstrukturen leicht gedämpft.

Das Klimatop Stadtrandklima beschreibt bebaute Flächen mit einem Versiegelungsgrad von < 50 % und einem relativ hohen Vegetationsflächenanteil. Die gute Durchgrünung bewirkt aufgrund der hohen Evapotranspiration, der Strahlungsabsorption und der Filterfähigkeit der Gehölze ein ausgeglichenes Temperaturfeld. Aufgrund der lockeren Bebauung sind Windausgleichsströmungen möglich, so dass Frischluftzufuhr aus angrenzenden Freiräumen begünstigt wird. Im Plangebiet befinden sich allerdings auch größere versiegelte Bereiche, die die Ausprägung eines Stadtklimas mit der hierfür typischen erhöhten Erwärmung bedingen.

Lufthygiene

Der Landschaftsraum in Sprockhövel ist aufgrund seiner klimatischen Ausgleichsfunktion für den nördlich angrenzenden Ballungs- und Verdichtungsraum Bochum von Bedeutung. Aktuelle Daten zur Beurteilung der Immissionssituation im Planungsraum liegen nicht vor. Als Emissionsquellen sind allenfalls die Verkehrsstraßen zu nennen, die überwiegend der Erschließung der umliegenden

Wohngebiete dienen. Hinweise auf planungserhebliche Schadstoffbelastungen liegen nicht vor.

Es sind angesichts der geländeklimatischen Situation (gute Durchlüftung) keine planungserheblichen Einflüsse erkennbar und es ist anzunehmen, dass die Schadstoffbelastung der in der Region üblichen Hintergrundbelastung entspricht.

Wirkungsgefüge zwischen diesen Schutzgütern:

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die schutzgutbezogenen Erfassungskriterien im Sinne des Indikationsprinzips bereits Informationen über die funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern und Schutzgutfunktionen beinhalten. Somit wird über den schutzgutbezogenen Ansatz indirekt auch das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern erfasst.

Landschaft / Landschaftsbild:

Das Plangebiet liegt innerhalb des Siedlungsraumes von Niedersprockhövel. Es hat keinen Bezug zur freien Landschaft und keine Bedeutung für das Landschaftsbild. Der Fläche kommt eine gliedernde Funktion innerhalb des Siedlungsraumes zu. Eine besondere, Ortsbild prägende Wirkung geht von der Fläche nur bedingt aus.

Biologische Vielfalt:

Nach dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt aus dem Jahr 1992 (BMU, 1992) sind für die biologische Vielfalt solche Ökosysteme und Lebensräume von Bedeutung, „die über eine große Vielfalt, zahlreiche endemische oder bedrohte Arten oder Wildnis verfügen, die von wandernden Arten benötigt werden, die von sozialer, wirtschaftlicher, kultureller oder wissenschaftlicher Bedeutung sind oder die repräsentativ oder einzigartig sind oder mit entscheidenden evolutionären oder anderen biologischen Vorgängen im Zusammenhang stehen.“

Daneben sind Arten und Gemeinschaften wichtig, „die bedroht sind, die wildlebende Verwandte domestizierter oder gezüchteter Arten sind, die von medizinischem, landwirtschaftlichem oder sonstigem wirtschaftlichen Wert sind, die von sozialer, wissenschaftlicher oder kultureller Bedeutung sind, die für die Erforschung der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt, z.B. als Indikatorarten, von Bedeutung sind.“

Die sich ergebenden Anforderungen, soweit sie für die Bauleitplanung von Bedeutung sind, sind durch die Bestimmungen zum Artenschutz sowie durch die Eingriffsregelung nach dem Naturschutzgesetz abgedeckt. Die biologische Vielfalt ist ein zentrales Kriterium zur Bewertung der Auswirkungen auf Flora und Fauna und deren Lebensräume. Ihre Beurteilung ist deshalb ein wichtiger Bestandteil der Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Sinne der Eingriffsregelung. Ein eigenständiger Prüfmaßstab neben den im Rahmen der Eingriffsregelung anzuwendenden Bewertungsverfahren ist nicht erforderlich.

Die biologische Vielfalt im Bereich der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes erstreckt sich auf nur wenige einheimische Arten. Ebenso wie der Bereich Boden, ist auch speziell das botanische Artenspektrum durch die bereits vorhandene Bebauung und Anpflanzung neophytischer Arten überprägt.

Mensch und seine Gesundheit / Bevölkerung:

Nutzungen im Umfeld

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich sowohl Wohnnutzungen als auch Gewerbeanteile. Im Bereich der angrenzenden Wohnbebauung sind neben Mehrfamilienhausbauten auch Einfamilienhäuser in unterschiedlicher Bauweise vorhanden.

Erholung und Freizeit

Die Flächen im Bereich der Flächennutzungsplanänderung dienen derzeit der Versorgung sowie der Wohnnutzung. Das Gebiet hat daher für den Bereich Erholung und Freizeit keine Bedeutung.

Kulturgüter / sonstige Sachgüter:

Kultur- und sonstige Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Im Bereich der Flächennutzungsplanänderung sind keine Bau- / Bodendenkmale oder archäologische Fundstellen im Sinne des Denkmalschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt. Auch andere Kultur- und Sachgüter mit besonderer Bedeutung sind von der Planung nicht betroffen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern:

Grundsätzlich ist – analog zum Wirkungsgefüge zwischen den abiotischen und biotischen Faktoren - davon auszugehen, dass die schutzgutbezogenen Erfassungskriterien im Sinne des Indikationsprinzips bereits Informationen über die funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern und Schutzgutfunktionen beinhalten. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz indirekt ökosystemare Wechselwirkungen erfasst. Dieses gilt beispielsweise im positiven oder negativen für die klimatischen Verhältnisse, für das Wohlbefinden des Menschen oder die Bedeutung der Landschaft für das Erholungsbedürfnis des Menschen.

6.4.2 Umweltmerkmale der (außerhalb des Plangebietes liegenden) Gebiete, die von der Planung voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Auf außerhalb des Plangebietes liegende Schutzgebiete hat die Planung keine negativen Auswirkungen.

6.4.3 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands im Plangebiet bei Nichtdurchführung der Planung (soweit dies zumutbar abschätzbar ist)

Bei Nichtdurchführung der Planung würde aller Voraussicht nach die derzeitige gewerbliche Nutzung des Bereiches unverändert erhalten bleiben. Eine entwicklungstechnisch, ökologisch positive Veränderung der ohnehin sehr geringfügigen Grünbereiche innerhalb des Plangebietes steht nicht zu erwarten.

6.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

6.5.1 Beschreibung der infolge der Planung zu erwartenden Wirkfaktoren

6.5.1.1 Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten

Die Änderung des Flächennutzungsplanes in Verbindung mit den vorgesehenen Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes führt aus baulicher Sicht nur geringfügig zu einer veränderten Nutzung der beplanten Fläche. Im Rahmen der zu erwartenden Abriss- und Neubauarbeiten ist von den hierfür typischen Wirkfaktoren wie Lärm- oder Staub-Emissionen auszugehen. Auf eine entsprechende Minimierung dieser Auswirkungen ist daher zu achten.

6.5.1.2 Nutzung natürlicher Ressourcen

Die Nutzung der natürlichen Ressourcen wird in den Kapiteln 6.5.2 bis 6.5.6 abgehandelt.

6.5.1.3 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Die Änderung des Flächennutzungsplanes in Verbindung mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes führt aufgrund der zu erwartenden Abriss- und Neubauarbeiten zu den hierfür typischen Wirkfaktoren wie Lärm- oder Staub-Emissionen sowie Erschütterungen und gegebenenfalls dem Auffinden eventuell vorhandener Schadstoffe. Auf eine entsprechende Minimierung dieser Auswirkungen sowie auf die fachgerechte Entsorgung potenziell vorhandener Schadstoffe ist daher zu achten.

6.5.1.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Die infolge der Änderungen des Flächennutzungsplanes in Verbindung mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes erzeugten Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt. Dies gilt ebenso für im Rahmen der Bauarbeiten eventuell vorgefundene Schadstoffe. Erhebliche Auswirkungen sind bei einer entsprechend fachgerechten Entsorgung nicht zu erwarten.

6.5.1.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist eine Ansiedlung von Betrieben nach der Störfallverordnung nicht möglich. Ebenso liegt das Plangebiet außerhalb eines Einwirkungsbereiches von Störfallbetrieben.

Nach der Erdbebenzonenkarte des Geologischen Dienstes NRW gehört das Baugrundstück in 45549 Sprockhövel zu keiner Erdbebenzone.

Der Bereich befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Grubenfeld „Alte Haase II“ der im Jahr 1969 stillgelegten Zeche „Alte Haase“. Die Alte Haase Bergwerks-Verwaltungs-Gesellschaft mbH ist Bergwerksfeldeigentümerin. Ausweislich des Grubenbildes und unter Zugrundelegung der bestehenden technischen

und tatsächlichen Rahmenbedingungen macht der ehemalige Bergbau für eine Bebauung der oben genannten Flurstücke keine besonderen Anpassungs- und/oder Sicherungsmaßnahmen erforderlich.

Eine Wiederaufnahme des Bergbaus ist nicht vorgesehen.

6.5.1.6 Kumulierung der Wirkfaktoren des Vorhabens mit Vorhaben benachbarter Plangebiete

Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz und Gebiete mit bestehenden Umweltproblemen sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Bei der Beurteilung der Lärmimmissionen wurden die Auswirkungen der angrenzenden Nutzungen berücksichtigt und in die Beurteilung einbezogen.

6.5.1.7 Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Auswirkungen auf das Klima werden in Kap. 6.5.7 beschrieben.

6.5.1.8 Mögliche Auswirkungen aufgrund der eingesetzten Techniken und Stoffe

Besondere Techniken oder Stoffe, die mit erheblichen Gefährdungen oder Risiken verbunden sind, werden im Bereich der Flächennutzungsplanänderung nicht eingesetzt.

6.5.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere

Fledermäuse

Infolge der 17. Flächennutzungsplanänderung gehen gemäß dem gegebenen Kenntnisstand keine Lebensräume planungsrelevanter Fledermausarten verloren. Es sind auch keine Tötungen von Individuen zu erwarten. Hierfür ist festzuhalten, dass Abrissarbeiten ausschließlich im Winterhalbjahr durchzuführen sind. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Vögel

Infolge der 17. Flächennutzungsplanänderung gehen gemäß dem gegebenen Kenntnisstand keine Lebensräume planungsrelevanter Vogelarten verloren. Es sind auch keine Tötungen von Vögeln zu erwarten. Hierfür ist festzuhalten, dass Fällarbeiten sowie Strauchentfernungen ausschließlich im Winterhalbjahr durchzuführen sind. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Reptilien

Infolge der 17. Flächennutzungsplanänderung gehen gemäß dem gegebenen Kenntnisstand keine Lebensräume planungsrelevanter Reptilienarten verloren. Es sind auch keine Tötungen von Reptilien zu erwarten. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Nicht planungsrelevante Arten

Die übrigen, nicht planungsrelevanten Arten befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand und sind durch die Änderung nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Dies gilt hier insbesondere dadurch, dass geeignete Lebensraumteile nur in sehr geringem Ausmaß von der Planung betroffen sind. Ebenso ist bei diesen Arten aufgrund dessen keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten.

6.5.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen

Die 17. Flächennutzungsplanänderung hat keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen. Potenzielle Auswirkungen durch die möglichen baulichen Veränderungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Im Beisenbruch“ näher betrachtet und bewertet.

6.5.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche

Die 17. Flächennutzungsplanänderung hat keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche, da der derzeitige Versiegelungsgrad im Plangebiet bereits jetzt sehr hoch ist, und durch die Änderung der Planung nicht vergrößert werden soll.

6.5.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Die 17. Flächennutzungsplanänderung hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Die im Planbereich befindlichen Bodenflächen sind durch Versiegelung und Topographieanpassung vollständig überprägt, so dass eine ursprüngliche Bodenstruktur an keiner Stelle mehr vorliegt.

6.5.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Die 17. Flächennutzungsplanänderung hat keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

6.5.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima

Die 17. Flächennutzungsplanänderung hat keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima.

6.5.8 Auswirkungen auf das Schutzgut Luft

Die 17. Flächennutzungsplanänderung hat keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Luft.

6.5.9 Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern 6.5.2 bis 6.5.8

Die 17. Flächennutzungsplanänderung hat keine relevanten Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

6.5.10 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

Die 17. Flächennutzungsplanänderung hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild.

6.5.11 Auswirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt

Die 17. Flächennutzungsplanänderung hat keine relevanten negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt.

6.5.12 Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete (soweit Erhaltungsziele und Schutzzwecke betroffen sind)

Die 17. Flächennutzungsplanänderung hat keine Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete.

6.5.13 Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit / Bevölkerung

Die 17. Flächennutzungsplanänderung bereitet eine Verbesserung der Versorgungslage innerhalb Niedersprockhövels vor und wird daher als für die Bevölkerung positive Entwicklung betrachtet.

6.5.14 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (inkl. Landschaftsbild u. biologischer Vielfalt), dem Menschen und den Kultur- und Sachgütern

Eventuelle Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Im Beisenbruch“ näher betrachtet soweit dies erforderlich ist.

6.6 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich werden, soweit erforderlich, im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Im Beisenbruch“ näher betrachtet, dargestellt und beschrieben.

7 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

7.1 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (ggf. einschließlich einer Standortalternativenprüfung – insbesondere auf der FNP-Ebene) unter Berücksichtigung der Ziele sowie des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung

Eventuell weitere denkbare Flächen zur Umsetzung der Planung existieren im direkten Bereich des Versorgungsschwerpunktes nicht. Darüber hinaus handelt es sich bei den nächstgelegenen potenziell möglichen Flächen um Bereiche mit Außenbereichscharakter, welche bei entsprechender Planung einen sehr hohen Neuversiegelungsgrad erfahren würden. Daher wird der hier vorgesehene Standort deutlich für die Planung präferiert.

7.2 Gründe für die getroffene Wahl

Der durch die 17. Flächennutzungsplanänderung betroffene Bereich liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 73 „Im Beisenbruch“ und umfasst die Fläche der geplanten 1. Änderung des vorgenannten Bebauungsplanes. Eine insgesamt besser für die geplante Nutzung geeignete Fläche wird innerhalb Niedersprockhövels aufgrund der unter Punkt 7.1 genannten Gründe nicht gesehen.

8 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Eine Anfälligkeit der geplanten Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen im Sinne des § 1 Abs. (6) Ziffer 7 Buchstabe j) des BauGB wird in diesem Fall nicht gesehen.

9 Zusätzliche Angaben

9.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung / Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Methodik einer Umweltprüfung, die durch den Umweltbericht dokumentiert wird, orientiert sich grundsätzlich an der klassischen Vorgehensweise innerhalb einer Umweltverträglichkeitsstudie unter besonderer Berücksichtigung der Anlage zu § 2 Abs. 4 u. § 2a BauGB. Dabei werden die Schutzgüter und ihre Bewertungen mit den jeweiligen vorhabenspezifischen Auswirkungen und deren Wirkungsintensität überlagert und die daraus resultierenden Konflikte ausgewertet, bewertet und dargestellt. Die Konflikte wiederum steuern die Art, die Lage und den Umfang der zu entwickelnden Maßnahmen (Vermeidung, Verminderung und Ausgleich), die die zu erwartenden Umweltrisiken und damit auch deren Erheblichkeit zu entschärfen haben.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten. Die vorhandenen Unterlagen sind ausreichend für eine sachgemäße Beurteilung der Umwelt und der Planung.

9.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt infolge der Durchführung des Bauleitplans

Maßnahmen der Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt werden im Umweltbericht der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 näher betrachtet und erläutert.

9.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nord-westlich des Kreisverkehrs Wuppertaler Straße, Hauptstraße, Glückauf-Allee befindet sich eine gewerblich genutzte Baufläche, sowie ein zu Wohnzwecken genutztes Grundstück. Der Flächennutzungsplan der Stadt Sprockhövel aus dem Jahr 1998 stellt diese Fläche als Gewerbefläche dar.

Mit der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes ist beabsichtigt, den Bereich des Wohngrundstückes in eine Mischbaufläche (MI) und den größten Teil der übrigen Fläche des Änderungsbereiches in eine Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung Lebensmittelmärkte umzuwandeln.

Im Rahmen der Umweltprüfung werden die zu erwartenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen untersucht. Hierzu erfolgte im Juni 2025 eine flächendeckende Erfassung der Biotoptypen. Die Umweltprüfung ergab, dass die 17. Flächennutzungsplanänderung

keine relevanten Auswirkungen auf die Schutzgüter, das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern oder auf Natura 2000-Gebiete hat. Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Im Beisenbruch“ erfolgt im Rahmen des Umweltberichts nochmals eine eingehendere Betrachtung der einzelnen relevanten Flächen und Faktoren.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich werden durch die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.

9.4 Referenzliste der Quellen und Gutachten, die im Umweltbericht herangezogen wurden

- **LANUK** Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen
<http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>
(Abfrage vom 10.07.2025)
- **LANUV** Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen - Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW
- **LANUK** Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/46091> (Abfrage vom 10.07.2025)
- **Geologischer Dienst NRW** – Geoportal NRW BK 50
- **MKULNV** Ministerium für Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft, Naturschutz und Verbraucherschutz NRW – Informationssysteme Umweltdaten vor Ort (www.uvo.de)
- **Landesentwicklungsplan** NRW
- **Regionalplan** Ruhr
- **Landschaftsplan** Hattingen/Sprockhövel
- **Flächennutzungsplan** der Stadt Sprockhövel i.V.m. letzter Änderung Stand 12.09.1998
- **Geologische Dienst NRW** <https://www.geoportal.nrw/?activetab=map#/datasets/iso/207e14a7-3f12-46ca-bf43-fd9ff27bb656> (Abfrage vom 11.07.2025)

TEIL A: Begründung

10 Maßnahmen zur Verwirklichung des Bauleitplans

Bodenordnende Maßnahmen im Sinne des 4. Teiles des Baugesetzbuches sind derzeit nicht beabsichtigt.

11 Kosten und Finanzierung

Die Planung und die Durchführung des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens erfolgen durch die Stadt Sprockhövel.

12 Gutachten

Zum jetzigen Zeitpunkt liegen die folgenden Gutachten vor:

- Baugrunduntersuchung / Gründungsgutachten sowie dessen Kurzzusammenfassung des Ingenieurbüros Snoussi aus Duisburg vom 01.04.2022 bzw. 24.06.2025
- Verkehrsuntersuchung zur Erweiterung eines Lebensmittel-Discounters und zum Neubau eines Vollsortimenters in Sprockhövel vom Ingenieurbüro Brilon Bondzio Weiser aus Bochum vom Januar 2025
- Verträglichkeitsgutachten zur Neuauftellung vorhandener Lebensmittelmärkte in Sprockhövel-Niedersprockhövel der CIMA Beratung + Management GmbH aus Köln vom 12.03.2025
- Schalltechnische Untersuchung „Geräuschemissionen und -immissionen durch einen geplanten REWE-Markt mit Bäcker/Café und einen Lidl-Markt an der Beisenbruchstraße 10 in 45549 Sprockhövel“ des TÜV Nord aus Essen vom 05.03.2025
- Entwässerungskonzept zum Neubau Lidl-Lebensmittel-Markt und Rewe-Markt Beisenbruchstraße 10 in Sprockhövel des Ingenieurbüros ISAPLAN Ingenieur GmbH aus Leverkusen vom 26.02.2025

Sprockhövel, den 25.07.2025

Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

gez. S. Görner

ANHANG